

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2020/028**

freigegeben am **30.01.2020**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Hollmeyer, Michael

**Datum: 28.01.2020**

### **Haushalt 2020 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	10.02.2020	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
Ö	11.02.2020	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
Ö	17.02.2020	Schulausschuss
Ö	18.02.2020	Kinder-, Jugend- und Sozialausschuss
Ö	24.02.2020	Kultur- und Sportausschuss
Ö	25.02.2020	Feuerschutzausschuss
Ö	17.03.2020	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	23.03.2020	Verwaltungsausschuss
Ö	24.03.2020	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

- Für den Finanz- und Wirtschaftsausschuss zur ersten Beratung:*  
Die Ausführungen zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 2020 werden zur Kenntnis genommen und auf der Grundlage der Beratungen vom 10.02.2020 zu weiteren Beratungen an die Fachausschüsse verwiesen.
- Für die Beratung in den Fachausschüssen:*  
Die vorgelegte Investitionsplanung wird unter Berücksichtigung der Beratungen des Fachausschusses an den Finanz- und Wirtschaftsausschusses zur weiteren Beratung verwiesen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Bereits zum Zeitpunkt des Beschlusses des Haushaltes 2020 war bekannt, dass kurzfristig eine Nachtragshaushaltssatzung zur Beratung anstehen würde. Dieses Erkenntnis war vor allem dem Umstand geschuldet, dass ebenso für erforderliche Maßnahmen (z.B. Raumprogramm der Kooperativen Gesamtschule, Umsetzung des Feuerwehrbedarfsplanes, Schaffung einer Außenstelle für die Kindertagesstätte Hahn) wie auch für beabsichtigte Maßnahmen (z.B. Sanierung des Freibades, Entwicklungsmaßnahmen auf dem ehemaligen Sportplatzgelände Mühlenstraße) Mittel zur Verfügung stehen müssen, um Planungen abschließend vorzubereiten beziehungsweise eine (Teil-) Realisierung in / ab 2020 durchführen zu können.

Unter Berücksichtigung des zeitlichen Ablaufes (der Ratsbeschluss für die Nachtragshaushaltssatzung ist für den 24.03.2020 geplant), des Zeitraumes der Genehmigung (voraussichtlich frühestens nach den Osterferien) und entsprechender Vorlaufzeiträume für Ausschreibungen und Vergaben verbleibt nur ein geringes Zeitfenster im zweiten Halbjahr 2020 für die Umsetzung, sodass eine spätere Beratung im Jahr nicht zielführend gewesen wäre.

Die Nachtragshaushaltsplanung wird sich folgerichtig im Wesentlichen mit Investitionen beschäftigen.

Daneben stellt sich jedoch ein ebenso gewichtiger Diskussionsbedarf im Rahmen der mittel- (und längerfristigen) Finanzplanung dar. Diese ist gemäß § 118 NKomVG ebenso wie etwaige Verpflichtungsermächtigungen (§ 119) und die Investitionsplanung selbst (§ 112 Abs. 1 Nr. 2d) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei der Kommunalaufsichtsbehörde in nachvollziehbarer und plausibler Form vorzulegen. Zu berücksichtigen sind also wenigstens alle Maßnahmen, die sich auf den Finanzplanungszeitraum 2020 bis 2023 beziehen.

Da für die eingangs genannten Investitionsvorhaben entweder Beschlüsse bereits vorliegen, die Planungsvorstellungen unmittelbar vor dem Abschluss stehen und damit die finanziellen Auswirkungen bekannt sind oder aber Kosten aufgrund vergleichbarer Vorhaben in ihren Auswirkungen mit der gebotenen Zurückhaltung geschätzt werden konnten, wurde die Investitionsplanung sowohl für den vorgenannten Zeitraum als auch darüber hinaus fortgeschrieben (vgl. Anlage zu dieser Vorlage).

In der Gesamtzusammenstellung (siehe Anlage) wird erkennbar, dass bei Betrachtung der Haushaltsansätze 2021 der Kreditbedarf bereits kurzfristig massiv ansteigen (Zeile 118 der Anlage) und die Schuldenentwicklung voraussichtlich eine Größenordnung von über 19.000.000 Euro erreichen wird (Zeile 120 der Anlage). Dabei sind die zu erwartenden Einnahmen für 2021 und Folgejahre bereits berücksichtigt.

Ob, auch unter Berücksichtigung gewisser zeitlicher Verzögerungen, diese Verschuldungshöhe 2021 oder geringfügig später erreicht wird, ist nur von sekundärer Bedeutung. Sie wird, auch angetrieben von Beschlüssen der Jahre 2019/2020, erkennbar noch weiter ansteigen, da bei Festschreibung der Maßnahmen quasi nur der Umsetzungszeitraum die variable Komponente darstellt, der finanzielle Folgeakt allerdings Mechanik ist.

Nicht so sehr die Verschuldung an sich stellt, in Bezug auf das Bilanzvolumen, das Problem da, vielmehr ist die damit einhergehende Leistung der Kreditkosten (Zins und Tilgung) auf Dauer nicht finanzierbar.

Bereits der letzte Bericht zur Ausführung des Haushaltes 2019 (vgl. Vorlage 2019/248), ebenso wie die Abschlussberatung zum Haushaltsplanentwurf 2020 haben gezeigt, dass eine deutliche Veränderung der Einnahmen nicht zu erwarten steht. Zudem zeichnet sich bereits jetzt für das Jahr 2021 zum Beispiel eine deutliche Erhöhung der Personalaufwendungen ab, da der Tarifvertrag in rund zwölf Monaten ausläuft. Dies erfolgt zusätzlich zu den Sach- und Personalaufwendungen, die zum Beispiel durch weitere Einrichtungen (Kindertagesstätte Hahn Außenstelle) entstehen.

Weitere Finanzbelastungen von wenigstens 300.000 Euro (bei Annahme eines Kreditvolumens von 10.000.000 Euro zu 1,0 % Zinsen und 2 % Tilgung) wären in Anbetracht des in 2020 ausgewiesenen Überschusses, der sich aus den genannten Gründen nicht bzw. nicht wesentlich verändern wird, in der Finanzplanung folglich nicht darstellbar und insofern auch nicht genehmigungsfähig.

Die Verwaltung hat deshalb, ohne Preissteigerungen zu berücksichtigen, weitere, sich bereits heute abzeichnende Maßnahmen in der Fortschreibung des Investitionsprogramms bis 2030 berücksichtigt, um zu ergründen, ob der Kreditbedarf möglicherweise nur von vergleichsweise kurzer Dauer ist. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Folglich muss schon im Jahr 2020 und unter Berücksichtigung der dort initiierten Maßnahmen die Überlegung folgen, welche Auswirkungen entsprechende Beschlüsse auf die Finanzplanung haben werden.

Um den finanziellen Auswirkungen entgegen zu treten, bieten sich naturgemäß mehrere Alternativen an:

- a) Erhöhung der Einnahmen,
- b) Verzicht auf Ausgaben,
- c) Reduzierung der Investitionsausgaben mit entsprechender Veränderung der Qualität oder
- d) eine Mischung aus den vorgenannten Alternativen.

Im Interesse einer Gesamtbetrachtung der finanziellen Lage der Gemeinde ist aus Sicht der Verwaltung die Politik über die Fachausschüsse hinaus aufgerufen, sich intensiv mit den anstehenden Investitionen und den damit verbundenen Investitionsbedingungen zu beschäftigen.

Da ohne diese Vorüberlegungen die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes sinnvollerweise nicht erfolgen kann, wird zum jetzigen Zeitpunkt lediglich die Vorermittlung zur Fortführung der Investitionsplanung dargestellt. In den jeweiligen Fachausschüssen hat dann maßnahmenbezogen eine Beratung zu erfolgen, deren Ergebnisse in der zweiten Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses in eine konkrete Beschlussvorlage zum ersten Nachtragshaushalt 2020 (mit Nachtragssatzung, Nachtragshaushaltsplan und Investitionsprogramm) einfließen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Sach- und Rechtslage.

### **Anlagen:**

Anlage 1 – Fortschreibung Investitionsprogramm bis 2030